

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Sabrina Arnold
--------------	--

AZ./Datum:	817.6/11.11.2024		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	12.11.2024
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	26.11.2024

Gründung eines Stadtwerke-Beteiligungsunternehmens "Neue Energie Fellbach GmbH"

Bezug: ---

Beschlussantrag:

Die städtischen Vertreter in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen werden angewiesen, folgenden Beschlussanträgen, vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsicht, zuzustimmen:

1. Zur Umsetzung der Anforderungen in § 7c EnWG gründet die Stadtwerke Fellbach GmbH ein 100%iges Tochterunternehmen mit dem Namen „Neue Energie Fellbach GmbH“.
2. Das Stammkapital der Neue Energie Fellbach GmbH wird mit 25.000 € festgesetzt.
3. Der als Anlage 1 beiliegende Gesellschaftsvertrag der Neue Energie Fellbach GmbH wird beschlossen.
4. Auf die Bildung eines eigenständigen Aufsichtsrates für die Neue Energie Fellbach GmbH wird vorläufig verzichtet. Stattdessen überträgt die Stadtwerke Fellbach GmbH ggf. ihrem eigenen Aufsichtsrat zu einem späteren Zeitpunkt auch die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion eines Aufsichtsrates der Neue Energie Fellbach GmbH. In dieser Funktion wird der Aufsichtsrat das für die Aufsicht und Kontrolle zuständige Organ, die Gesellschafterversammlung der Neue Energie Fellbach GmbH, unterstützen.

5. Als Geschäftsführer der Neue Energie Fellbach GmbH wird Herrn Timo Schlotz, geb. am 16.01.1983, ab dem Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung für die Regeldauer von fünf Jahren (gem. § 6 des Gesellschaftsvertrags) bestellt. Er vertritt die Gesellschaft allein, solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Im Übrigen vertritt er die Gesellschaft gemeinschaftlich mit dem weiteren Geschäftsführer oder gemeinschaftlich mit einem Prokuristen/einer Prokuristin. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB vollständig befreit. Er erhält eine Vergütung auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV in der jeweils gültigen Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2024: 538 €/Monat).
6. Sämtliche Wirtschaftsgüter und Verbindlichkeiten des Geschäftsbereichs „Ladeinfrastruktur“ der Stadtwerke Fellbach GmbH sollen zum 31.12.2024 zum aktuellen Verkehrswert auf die Neue Energie Fellbach GmbH in Form einer Einlage in die Kapitalrücklagen übertragen werden. Der Wert für diese Einlage wird im Rahmen der Wirtschaftspläne 2025 der Stadtwerke Fellbach GmbH und der Neue Energie Fellbach GmbH festgelegt und beschlossen.
7. Die Stadtwerke Fellbach GmbH gewährt der Neue Energie Fellbach GmbH ein unverzinsliches und endfälliges Darlehen in Höhe von maximal 250.000 € und einer Laufzeit von 10 Jahren. Davon sollen in einem ersten Schritt 100.000 € ausgezahlt werden.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

1. Ausgangslage

Eine Neuregelung in § 7c des Energiewirtschaftsgesetz zwingt die Stadtwerke Fellbach GmbH dazu, das Engagement im Bereich Ladeinfrastruktur neu zu organisieren. Dort heißt es: „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen dürfen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben.“ Ausnahmen sind nur im Fall von regionalem Marktversagen zulässig, wenn also kein anderer Anbieter Ladeinfrastruktur aufbauen würde und dies nach einem aufwendigen Ausschreibungsverfahren festgestellt würde. Als Umsetzungszeitraum ist der 31.12.2024 benannt.

Diese Regelung soll verhindern, dass Stromnetz-Betreiber ihre Monopole ausnutzen, indem sie als Betreiber von Ladeinfrastruktur vertrieblich tätig sind und möglicherweise anderen Betreibern von Ladeinfrastruktur den Netzzugang erschweren. Deswegen sollen sie gar nicht erst in einen Interessenskonflikt kommen. Für Unternehmen aus der Energiewirtschaft gibt es bereits strenge Entflechtungs-Vorgaben zwischen Netz und Vertrieb. Es gibt aber eine Ausnahme für De-minimis Unternehmen mit weniger als 100.000 Kunden. Die Stadtwerke Fellbach profitieren von dieser Regelung beim Strom- und Gasnetzbetrieb. Es muss bei den Strom- und Gasnetzen nur buchhalterisch und informatorisch entflechtet werden, aber nicht gesellschaftsrechtlich. Für die Ladeinfrastruktur gilt diese Ausnahmeregelung jedoch nicht. Deshalb müssen die Tätigkeiten im Bereich Ladeinfrastruktur aus den Stadtwerken spätestens zum 31.12.2024 ausgegliedert werden.

Es stellte sich nun die Frage, ob eine andere Gesellschaft im vertikal integrierten Unternehmen (=Stadtwerk mit gleichzeitig Vertriebs- und Netzbereich) Ladepunkte für Elektromobilität betreiben darf. Diese Frage beantwortet die Bundesnetzagentur als zuständige Aufsichtsbehörde klar mit Ja. Sie schreibt dazu auf ihrer Webseite: „Adressat des § 7c EnWG ist der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, nicht das vertikal integrierte Unternehmen. Die Norm schreibt lediglich vor, dass ein Elektrizitätsverteilernetzbetreiber nicht gleichzeitig Eigentümer eines Ladepunktes sein darf. Die Norm erfasst allein das dingliche Recht der juristischen Person, in der der Netzbetreiber organisiert ist. Eine andere Gesellschaft innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens des Elektrizitätsverteilernetzbetreibers darf Eigentümerin des Ladepunktes sein. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass Vertrieb und Netz Tätigkeit nach den bestehenden Entflechtungsvorschriften unabhängig voneinander zu erfolgen haben. Zur Vertriebstätigkeit zählt auch der Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile.“

2. Gründung einer Gesellschaft „Neue Energie Fellbach GmbH“

Die Stadtwerke sind geübt darin, die oben angesprochene Entflechtungsvorschriften einzuhalten. Seit 20 Jahren gelten diese Entflechtungsvorschriften bei Strom und Gas für den Vertriebs- und Netzbereich der Stadtwerke. Diese beiden Bereiche sind informatorisch und buchhalterisch entflochten.

Für die Stadtwerke erfolgte in der Vergangenheit der Aufbau und der Betrieb einer Ladeinfrastruktur für eFahrzeuge unter mehreren Gesichtspunkten. Zum einen ist die eMobilität ein wichtiger Beitrag weg von fossilen Energieträgern im Verkehr. Seit Jahren engagieren sich die Stadtwerke intensiv in den unterschiedlichsten Klimaschutzaktivitäten. Der Aufbau einer Ladeinfrastruktur für eFahrzeuge ist daher ein logischer Schritt in diesem Engagement. Zum anderen erschließen sich die Stadtwerke damit einen neuen und stetig wachsenden Absatzmarkt, zu dem sie bis jetzt keinen Zugang hatten. Zuletzt erhöht der Bau und Betrieb der Ladeinfrastruktur die Sichtbarkeit der Stadtwerke im Stadtgebiet erheblich, bei ansonsten austauschbaren Produkten stellt dies einen wichtigen Wert dar.

Zusätzlich zum Bereich öffentliche Ladeinfrastruktur, bieten die Stadtwerke Ladelösungen für das Gewerbe und größere Mehrfamilienhäuser an. In diesem Bereich können attraktive Lösungen für Objekte angeboten werden, die vor bestimmten Herausforderungen in der Konzeptionierung, dem Betrieb und der Abrechnung von Ladeinfrastruktur stehen. Dieses Angebot wird bereits in mehreren Objekten gewinnbringend umgesetzt, allerdings ist dieses Geschäft aufgrund der bisher geringen Größe für den Erfolg der Gesellschaft nicht entscheidend. Zudem lassen sich hier kaum verwertbaren Prognosen erstellen.

Die Ladeinfrastruktur auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke Fellbach, welche für Betriebsfahrzeuge, Mitarbeiter und Kunden zur Verfügung steht wird im Eigentum der Stadtwerke Fellbach verbleiben. Diese sind von der Gesetzgebung ausgenommen. Um weitere Betriebsführungskosten für einen weiteren Backend-Zugang zu vermeiden, werden die betrieblichen Ladepunkte von der Tochtergesellschaft betrieben und abgerechnet.

3. Weiteres Vorgehen und Organisation der Gesellschaft

Die Gesellschaft soll im laufenden Jahr gegründet werden, um Vorbereitungen für den Betrieb der Ladeinfrastruktur ab dem 01.01.2025 treffen zu können. Zum 31.12.2024 soll dann die Ladeinfrastruktur vollständig auf die neue Gesellschaft übertragen werden. Der Wert der zu übertragenden Wirtschaftsgüter beträgt Stand heute ca. 517 T€. Er setzt sich aus dem Buchwert zuzüglich eines Marktwertaufschlags in Höhe von 15% der bereits installierten Ladeinfrastruktur und des Lagerbestands zusammen. Da ein Teil des Lagerbestands in den nächsten Wochen verbaut wird, erhöht sich deren Wert, da zuzüglich zu den Materialkosten des Lagerbestands nun noch Baukosten hinzukommen. Deswegen steht der endgültige Wert auch erst zum Jahresende fest.

Die neue Gesellschaft soll zudem ein unverzinsliches, endfälliges Darlehen in Höhe von maximal 250.000 € von der Muttergesellschaft als Anschubfinanzierung erhalten. Davon sollen vorerst aber nur 100.000 € an die neue Gesellschaft ausbezahlt werden, damit Investitionen zum Jahresanfang getätigt werden können.

Als Geschäftsführer der neuen Gesellschaft soll Herr Timo Schlotz, technischer Betriebsleiter und Prokurist der Stadtwerke Fellbach GmbH bestellt werden. Er soll in Form eines Minijobs vergütet werden.

Die neue Gesellschaft soll vorerst keinen eigenen Aufsichtsrat erhalten. Die Aufsicht und Kontrolle über die Gesellschaft soll vorerst durch die Gesellschafterversammlung übernommen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte dann ggf. die Stadtwerke Fellbach GmbH ihrem eigenen Aufsichtsrat auch die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion eines Aufsichtsrates der Neue Energie Fellbach GmbH übertragen.

Zwischen der neuen Gesellschaft und der Stadtwerke Fellbach GmbH soll ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser regelt kaufmännische und technische Dienstleistungen, die zwischen den Unternehmen ausgetauscht werden.

4. Ausblick

Es ist nicht auszuschließen, dass auch in anderen Bereichen der Energiewende- und Klimaschutzaktivitäten künftig Regelungen kommen, die den Strom-, Gas- oder Wärmenetzbetrieb von den Aktivitäten im Bereich Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, Wasserstofferzeugung aus Erneuerbaren Energien oder Wärmeerzeugung trennen sollen. Insbesondere im Bereich der Wärmeversorgung ist im Zuge der Wärmeplanung zu beobachten, dass sich Verbraucherschutzverbände und Kartellbehörden zunehmend damit beschäftigen, wie monopolartige Strukturen verhindert werden können. Der Gesellschaftszweck der neuen Gesellschaft wurde deswegen bewusst etwas weiter gefasst. Vorerst soll aber nur die Ladeinfrastruktur auf die neue Gesellschaft ausgegliedert werden.

Nach § 108 Gemeindeordnung sind die Beschlüsse der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag